

106/2015



Der Landrat  
66/2 Planung und Bauausführung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 66/2 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt  
Herr Coenders  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

Datum  
27.12.2016  
Mein Zeichen  
66/94/78/STVO/0  
Auskunft erteilt  
Herr Zünskes  
Zimmer Nr.  
Ebene 2 Flur A Zi.63  
Telefon 02271 83-4678 Fax -2329

E-Mail  
66@rhein-erft-kreis.de sowie cc an  
ralf.zuenskies@rhein-erft-kreis.de  
Hinweis:  
Versenden Sie keine vertraulichen, schüt-  
zenswerten Daten per E-Mail

E-Post  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Telefon 02271 83-0  
Fax 02271 83-2300

Internet  
www.rhein-erft-kreis.de  
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse  
50124 Bergheim  
Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag  
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
BIC: COKSDE33  
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00  
Postbank Köln  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus  
Bahn: Bergheim und Zieverich  
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm  
und Kreishaus - Weitere Infos:  
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt  
per E-post erreichbar:  
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Änderung der Radverkehrsführung in der Klosterstraße (K46) im Abschnitt  
zwischen Friedrich-Engels-Straße und der Straße „Zentwall“ in Erftstadt-  
Lechenich (A 106/2015)**

Ihr Schreiben vom 24.08.2016

Sehr geehrter Herr Coenders

in Ihrem o.g. Schreiben hatten Sie eine Änderung der Radverkehrsführung  
vorgeschlagen, die auf einem Ortstermin am 07.09.2016 thematisiert wurde.  
Auf Grund der Nähe der Radquerung zum Kreisverkehr wurde diese Lösung  
als ungeeignet von allen Beteiligten angesehen.

Langfristig sollte der gesamte Bereich zwischen der Bonner Straße und dem  
Kreisverkehr K46/ Friedrich Engels-Straße neu geordnet werden. Aus Sicht  
des Straßenbaulastträgers und der beteiligten Kollegen aus der Kreispolizei-  
behörde und des Verkehrsbehörde des Kreises gibt es allerdings zwei Varian-  
ten den Radverkehr kurzfristig in Richtung Innenstadt neu zu ordnen.

#### Kreisel in Richtung Innenstadt

##### Variante 1:

Vom Kreisel wird der Radverkehr auf der Nebenanlage geführt und in Höhe  
der Einmündung Zehntwall über die vorh. Absenkung auf die Fahrbahn. Der  
Fußgängerverkehr muss ab der Einmündung des Heinrich-Zimmermann-  
Weges auf dem separaten wassergebundenen Weg geführt werden.

Maßnahmen: Die Markierung in Höhe Zehntwall ist zu erneuern (Sperrfläche,  
Fahrradpiktogramm mit Pfeil).

Ggf. ist die wassergebundene Decke zu befestigen. Dies liegt in der Zustän-  
digkeit der Stadtverwaltung.

Vorteil: Radverkehrsführung ist bereits vorhanden und wird gut angenom-  
men. Stellplätze auf der Klosterstraße können erhalten bleiben.

Nachteil: Der Fußgänger hat (zumindest zwischenzeitlich) auf ca. 20m einen unbefestigten Weg.

Variante 2:

Der Radverkehr wird in Höhe der Parkplatzzufahrt auf die Fahrbahn geführt. Eine Absenkung ist vorhanden. Der Fußgängerverkehr verbleibt auf der Nebenanlage.

Maßnahmen:

Die Neusortierung des Verkehrsraumes ist erforderlich.

Eine Markierung mit Rückendeckung (Sperrfläche) für den Radverkehr in Höhe der Parkplatzzufahrt muss ergänzt werden.

Die Mittelmarkierung zwischen der Zufahrt Parkplatz und dem Kreisel ist zu entfernen.

Auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite werden 3-4 Stellplätze entfallen.

Die bisherige Führung des Radverkehrs in Höhe der Einmündung Zehntwall ist zu demarkieren. Ebenso die Fahrradpiktogramme in der Nebenanlage.

Der wassergebundene Weg ist zurückzubauen und wieder zu begrünen.

Vorteil: Der Fußgängerverkehr kann auf der vorh. Fläche verbleiben.

Nachteil: Wegfall von 3-4 Stellplätzen auf der Klosterstraße. Mehr Markierungsmaßnahmen im Verkehrsraum.

Innenstadt in Richtung Kreisverkehr

Der Radverkehr wird auf der Klosterstraße bis zum Kreisel auf der Fahrbahn geführt. Im Kreisverkehr kann der Radverkehr ebenfalls die Fahrbahn nutzen und dann die vorhandenen Auffahrten auf den Beidrichtungsweg in Richtung Ahrem. Die Beschilderung des Beidrichtungsweg ist vorhanden und kann beibehalten werden.

Das VZ 241 in Höhe des Heinrich-Zimmermann-Weges ist zu entfernen.

Durch diese Maßnahmen wird der einseitige Beidrichtungsweg zurückgenommen und erst hinter dem Kreisverkehr wieder benutzungspflichtig. Somit können die Verkehrsverhältnisse kurzfristig verbessert und eindeutiger gestaltet werden. Eine abschließende Entscheidung obliegt der Ordnungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kapp